OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604714/8/FP

Datum:
Linz, 16. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von E H, geb. x, x, x, vertreten durch x, Rechtsanwalt, x, x gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 15. Juli 2021, GZ: BHBR/919040009736/19 wegen einer Übertretung der StVO verhängten Strafe, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15. Juli 2021 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, am 22. Februar 2019 um 15:47 Uhr Uhr in Vorchdorf auf der Autobahn A 1 bei StrKm 210,42, Richtung Salzburg fahrend zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten zu haben, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Der Bf habe einen zeitlichen Abstand von lediglich 0,33 Sekunden eingehalten.

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage/12 Stunden) und sprach aus, dass der Bf 15 Euro an Verfahrenskosten zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mittels anwaltlichem Schriftsatz vom 5. August 2021 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass Verfolgungsverjährung eingetreten sei, weil der dem Bf zur Last gelegte Tatvorwurf weder die ungefähr eingehaltene Geschwindigkeit, noch den Tiefenabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug enthalte.
Die Behörde habe zudem keine Feststellungen in Bezug auf die Setzung der Messlinien getroffen.

I.3. Die belangte Behörde legt dem Verwaltungsgericht die Beschwerde sowie den zugehörigen Verwaltungsakt mit Schreiben vom 23. August 2021 zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit, eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen, Gebrauch gemacht zu haben.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat in der Folge das Bezug habende Messvideo sowie Lichtbilder beigeschafft.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt, Beischaffung des ggst. Messvideos und öffentliche mündliche Verhandlung, in welcher der Amtssachverständige Dipl.-HTL-Ing. R H sein bereits für die belangte Behörde erstattetes Gutachten – insbesondere in Bezug auf die Setzung der Messlinien – ergänzte und erläuterte. Der Bf zog in der Verhandlung seine Beschwerde in Bezug auf den Schuldspruch zurück.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest: Der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 22.02.2019, 15:47 Uhr
Ort: Vorchdorf, A1 Str.km 210,42, Vorchdorf, in Richtung Salzburg
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Kennzeichen: x (A)

Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde.
Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,33 Sekunden festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 2c Ziffer 4 StVO i.V.m. § 18 Abs. 1 StVO [...]“
[rechtskräftiges Straferkenntnis]

Der Bf hat auf Nachfrage durch die Behörde keine Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen gemacht, sodass diese ihrer Entscheidung durchschnittliche Verhältnisse zugrunde gelegt hat.
[Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 18. Februar 2021, Akt]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der Bf hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht seine Beschwerde in Bezug auf den Schuldspruch im angefochtenen Straferkenntnis zurückgezogen. Es ist diesbezüglich insofern Rechtskraft eingetreten, sodass das Gericht nur mehr zuständig ist, die Höhe der verhängten Strafe zu überprüfen.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 18 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994) lautet:

„§ 18. Hintereinanderfahren.
(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, daß ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.“

b) § 99 Abs 2c Z 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(2c) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges

[...]

4. den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt,

[...]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde in Bezug auf den Schuldspruch ist dieser in Rechtskraft erwachsen.

IV.2. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der vom Bf eingehaltene geringe Sicherheitsabstand unterliegt der Strafdrohung des § 99 Abs 2c Z 4 StVO 1960, zumal der vom Bf eingehaltene zeitliche Abstand weniger als die dort normierten 0,4 und mehr als 0,2 Sekunden betragen hat. Der Strafrahmen reicht von 72 Euro bis 2.180 Euro. Die von der Erstbehörde festgelegte Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens (ca. 7 %).

Die belangte Behörde ist bei der Bemessung der Strafe von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen. Die fehlende

Konkretisierung erweist sich aufgrund der niedrigen Strafe als unproblematisch (s.u.). Der Bf hat sich diesbezüglich auch nicht geäußert.

Das Nichteinhalten des gesetzlich gebotenen Sicherheitsabstandes gemäß § 18 Abs 1 StVO ist kein Bagatelldelikt. Durch zu geringen Abstand zum Vorderfahrzeug ist es dem nachfahrenden Lenker oft nicht möglich, auf entsprechende Gefahrensituationen rechtzeitig zu reagieren. Um Kraftwagenlenkern die Gefährlichkeit eines solchen Verhaltens, welches oft zu Verkehrsunfällen mit gravierenden Folgen führt, bewusst zu machen, ist aus generalpräventiven Gründen eine empfindliche Bestrafung geboten. Gerade auf Autobahnen sind derartige Verstöße oftmals Grund für Auffahrunfälle und können zu Massenkarambolagen mit Verletzten und Toten führen.
Je geringer der Abstand wird, desto größer ist die Gefahr eines Unfalles. Ein Abstand von 0,33 Sekunden ist dabei schon wesentlich gefährlicher als 0,4 Sekunden, woraus sich sowohl eine stärkere Beeinträchtigung des Rechtsgutes der Sicherheit des Straßenverkehrs als auch schwereres Verschulden ergibt.

Dazu kommen spezialpräventive Überlegungen dahingehend, den Bf im Hinblick auf ein künftig gesetzeskonformes Verhalten im Straßenverkehr zu sensibilisieren. Gerade angesichts der äußerst gefährlichen, drängelnden Fahrweise und des sehr geringen eingehaltenen Abstandes, erscheint eine spürbare Strafe geboten.

Dabei ist die bisherige Unbescholtenheit des Bf zu seinen Gunsten zu werten.

Sonstige Milderungsgründe liegen nicht vor.
Insbesondere ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes nicht von einer überlangen Verfahrensdauer auszugehen. Nach dem Aktenstand begann die maßgebliche Frist (vgl. dazu z.B. VwGH 14. Dezember 2009, 2006/10/0250) mit Zustellung der Strafverfügung Mitte April 2019 zu laufen.

Das Verfahren dauerte insofern etwa 2 Jahre und 8 Monate.

Im Verfahren war seitens der Behörde ein Sachverständigengutachten einzuholen. Zuvor hatte die Behörde aufgrund der Anträge des Bf externe Beweisunterlagen (Eichschein, Video) beizuschaffen. Vor dem Verwaltungsgericht fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.
Zudem fiel das Verfahren in die Corona-Krise, die eine besondere Belastung insbesondere der Bezirksverwaltungsbehörden zur Folge hatte und hat.

Es ergibt sich aus dem Akt auch nicht, dass sich während der Verfahrensdauer schützenswerte familiäre oder private Interessen des Bf herausgebildet hätten. Der Bf hat dazu auch nichts vorgebracht.

In Einklang mit der Judikatur des VwGH (vgl. bspw. VwGH 23. November 2017, Ra 2015/22/0162; 24. März 2004, 2001/09/0163) geht das Verwaltungsgericht nicht davon aus, dass die Verfahrensdauer als überlang zu qualifizieren ist, sodass ein diesbezüglicher weiterer Milderungsgrund nicht vorliegt.

Die verhängte Strafe erweist sich angesichts der Gefährlichkeit der Tat und des beträchtlichen Verschuldens (es wäre für den Bf ein Leichtes gewesen, einen größeren Abstand einzuhalten) als milde einzuschätzen und damit jedenfalls als tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf auf den Unrechtsgehalt der von ihm begangenen Übertretung hinzuweisen und künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Mit der Mindeststrafe konnte nicht das Auslangen gefunden werden, weil der eingehaltene Abstand doch deutlich unter jenem liegt, der für die Mindeststrafe (bei sonst günstigsten Strafbemessungsumständen) strafbestimmend ist (0,4 Sekunden).

Die festgesetzte Geldstrafe ist im untersten Bereich (7 %) des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt, weshalb diese im Hinblick auf die Schwere und den Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung nicht als überhöht angesehen werden kann. Selbst bei niedrigsten Einkommen erwiese sich diese Strafe als angemessen. Für eine geringere Strafe findet sich daher kein Ansatz. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde sehr milde bemessen.

IV.3. Zumal der Bf im Verfahren vollständig unterlegen ist, ist ihm gem. § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens im Ausmaß von 20 % der Strafe (30 Euro) aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl